

# Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten

Die Gemeinde Flossenbürg erlässt auf Grund

a) § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2010 (GVBl S. 853)

b) Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

c) des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.05.2016

## **folgende Rechtsverordnung:**

### § 1

**Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in Flossenbürg aus Anlass**

**des Kirchweihfestes / Kirchweihmarktes (am Sonntag nach Laurentius, das ist jeweils der 10.08. – falls der 10.8. ein Sonntag ist, am darauf folgenden Sonntag) am Kirchweihsonntag**

**jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein. Zusätzlich auch am Kirchweihsamstag und am Kirchweihmontag, soweit diese auf einen Feiertag entfallen.**

### § 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 3

Beim Offenhalten einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Flossenbürg

Flossenbürg, den 27.05.2016

Thomas Meiler  
1. Bürgermeister